

und nach geschעהener Belehrung und nachdrücklicher Ermahnung ihr das Glaubensbekenntniß der katholischen Kirche abzunehmen. Wenn die genannten Personen Glieder der katholischen Kirche sind, so unterliegt es keinem Anstande, daß sie in der vorgeschriebenen Form die Ehe schließen und kirchlich getraut werden, zu welchem Behufe denselben gegen Ablegung des Manifestationseides, daß sie sich eines Hindernisses der giltigen und erlaubten Eheschließung nicht bewußt seien, die kirchlichen Verkündigungen nachgesehen werden.

Die Trauung, zu welcher eventuell auch die Dispens in der verbotenen Zeit ertheilt wird, kann in der Stille, muß aber selbstverständlich vor zwei vertrauten Zeugen geschehen und werden Euer Hochwürden auch zur Vornahme derselben in der Pfarrkirche E. ermächtigt.

Bei Eintragung des Trauungsactes ohne fortlaufende Zahl ist in der Rubrik Anmerkung anzugeben, daß die vorgenannten Personen laut Trauungsscheines vom 20. October 1888 in St. am 12. April 1888 nach bürgerlichem Gesetze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen haben.

Wenn die mehrgenannten Personen der katholischen Kirche angehören, so unterliegt die Taufe ihrer Kinder: Friederika, geboren am 2. October 1885, Hermine, geboren am 19. December 1886, Gabriele, geboren am 15. Jänner 1888 und Robert, geboren am 27. April 1889, welche somit das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht nur keinem Anstande, sondern ist im Art. 2 des interconf. Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49, begründet.

Vom f.-e. Ordinariate zu W., am 16. November 1891.

Wien.

Karl Kraßa.

XVI. (Durch Drohungen und Beschädigungen verhindert Ehe.) Titius ein minder begüterter Bauerssohn, hat eine Bekanntschaft mit Bertha, einer vermöglichen aber leichtfertigen Bauerstochter, welche auch anderen Liebhabern Gehör schenkt, und hofft, sie heiraten zu können. Bertha aber findet indessen einen anderen Bräutigam, Sempronius, welcher ihr mehr zusagt und soll mit demselben schon zum zweitenmale aufgeboten werden. Titius ist wüthend, nicht so fast wegen der Untreue jener Bertha, als wegen Entgang dieser guten Partie. Er gewinnt durch ein nicht unbedeutendes Geldgeschenk ohne Mühe den Cajus, einen zu jedem Muthwillen aufgelegten Burschen, daß er an bestimmten Orten Drohbriefe niederlege, des Inhalts, daß nicht bloß die Häuser des Sempronius und der Bertha, sondern auch noch fünfzehn andere Häuser niedergebrannt werden, wenn diese Ehe nicht rückgängig gemacht werde. Zur Befräftigung dieser Drohungen solle Cajus bei einigen, in den Drohbrieffen genau bezeichneten Häusern möglichst viele Fenster einwerfen und junge Bäume durch Abschälen verderben. Das alles führt Cajus getreulich aus. Und wirklich, Sempronius

läßt sich einschüchtern und tritt von der beabsichtigten Ehe mit Bertha zurück. Es fragt sich nun: 1. Wer ist schuldig, für die eingeworfenen Fenster und verderbten Bäume Ersatz zu leisten? 2. Muß auch Bertha entschädigt werden dafür, daß sie um ihren Bräutigam gekommen ist? 3. Wenn Cajus bei Ausführung seines Auftrages ertappt und dann abgestraft wird, muß ihn Titius dafür entschädigen?

Antwort: ad 1. In erster Linie muß Titius als Auftraggeber den durch Cajus angerichteten Schaden ersetzen und zwar den ganzen Schaden; denn er ist *causa principalis et efficax damni*. Daß er nicht persönlich dabei Hand angelegt hat, thut gar nichts zur Sache. Ist aber Titius nicht imstande oder nicht zu bewegen, den Schadenersatz zu leisten, so tritt diese Pflicht an den Mandatar, an Cajus heran, und zwar für den ganzen Schaden; er ist *causa proxima et efficax damni*, wenn er auch im Namen eines andern gehandelt hat. Darnach hat er aber das Recht, sich an Titius zu halten, um von ihm wieder entschädigt zu werden, wenigstens insoweit, als der geleistete Schadenersatz seinen erhaltenen Sündenlohn übersteigt.

ad 2. Für den verlorenen Bräutigam kann Bertha wohl nicht entschädigt werden, außer man wollte den Titius zwingen, daß er sie heirate — und damit wäre, wenn sie ihn überhaupt mag, ihm mehr geholfen als ihr. Selbst wenn Titius begütert wäre, könnte man ihn nicht verhalten, der verlassenen Bertha soviel Aussteuer zu geben, daß sie wieder einen Bräutigam finden kann; denn sie ist schon vermöglich, und wenn dieser Punkt in Richtigkeit ist, dann sind die ländlichen Heiratscandidaten in den anderen Stücken nicht zu sehr feinführend. Wenn sie aber dann trotz ihres Geldes „sitzen“ bleibt, so hat sie es durch ihre Leichtfertigkeit nicht besser verdient. Sie hat sich anläßlich der beabsichtigten Heirat etwa Kleider und Einrichtungsgegenstände gekauft; aber dadurch leidet sie keinen Schaden, weil sie für das ausgegebene Geld die gleichwertigen Gegenstände besitzt. — Zudem ist aber Titius unter allen Umständen verpflichtet, daß er die Drohungen aufhebe und widerrufe.

ad 3. Seinen Mandatar Cajus braucht Titius nicht zu entschädigen für das, was auf seine Ergreifung folgt. Cajus ist nicht gezwungen worden, er hat sich freiwillig zur Ausführung des Auftrages bereit erklärt und einen Lohn dafür genommen. Dadurch hat er einen Quasi-Contract mit Titius geschlossen und die Folgen dieses Contractes auf sich genommen, da er ja die Möglichkeit, ergriffen zu werden, voraussehen mußte. (cf. Gury I. n. 673 u. 702.)

Eberstallzell. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XVII. (Communion der Ordensleute.) Im Jahrgange 1889, S. 630 u. ff. dieser Zeitschrift, ist ausführlich die Frage beantwortet: Wer kann den Ordensleuten die Erlaubnis zum öfteren